
Landesleistungssportordnung (LLSO)

Stand: 15.06.2019

§ 1 Einleitung

- 1.1 Die Landesleistungssportordnung (LLSO) regelt alle Belange des Leistungssports innerhalb des Volleyball-Verbandes Rheinland-Pfalz (VVRP) in Abstimmung mit bestehenden Vorschriften und Gremien des Deutschen Volleyballverbandes (DVV), der Deutschen Volleyball-Jugend (DVJ), des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (LSB).
- 1.2 Die LLSO dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des VVRP.
- 1.3. Die LLSO regelt im Sinne der Satzung §16.3 den Hallenvolleyball. Die Belange des Beachvolleyballs regelt die Beachvolleyballordnung (LBO)

§ 2 Landesleistungssportausschuss (LLSA)

- 2.1 Der LLSA ist satzungsgemäß zuständig für die Organisation der Leistungsförderung im Bereich des VVRP, für die Bildung von Landesauswahlmannschaften und die Durchführung von Repräsentativvorhaben.

Der LLSA ist für die Leistungskader und alle Leistungssportfragen im Bereich des VVRP zuständig.

Der LLSA vertritt die Interessen der Leistungssportler im VVRP.

Die Zusammenarbeit mit anderen Leistungssportorganisationen, insbesondere Des DVV, der DVJ und des LSB gehören zu den wesentlichen Aufgaben.

- 2.2 Dem LLSA gehören an:

- a) der Landesleistungsbeauftragte;
- b) der Landesjugendwart;
- c) die Vertreter des Vorstandes;
- d) die Bezirksleistungsbeauftragten;

Zu den Sitzungen des LLSA kann der Vorsitzende des LLSA weitere Referenten und Gäste einladen.

- 2.3 Jedes Mitglied im LLSA hat eine Stimme.

Hat ein Mitglied mehr als eine stimmberechtigte Funktion, so hat es trotzdem nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht delegierbar.

Die Beschlüsse des LLSA sind unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Stimmberechtigten gültig, soweit sie nicht der Satzung oder den Ordnungen des VVRP widersprechen.

- 2.4 Der Landesleistungsbeauftragte wird vom Verbandstag gewählt. Er ist Mitglied des Verbandstages und des Präsidiums sowie Vorsitzender des LLSA.

Der Leistungsbeauftragte ist für die Landesauswahlmannschaften des VVRP verantwortlich. Er arbeitet im Lehrwesen mit dem Landeslehrausschuss zusammen mit dem Ziel, dass in der Übungshelfer- und Übungsleiterausbildung Belange des Jugendleistungstrainings angemessen berücksichtigt werden. Er unterstützt und berät Vereine bei Maßnahmen im Leistungsbereich.

- 2.5 Der LLSA wird vom Landesleistungsbeauftragten einberufen. Jedes andere Mitglied kann den Landesleistungsbeauftragten darum bitten eine Sitzung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des LLSA muss eine Sondersitzung innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung einberufen werden.

Die Einladung zu den Sitzungen des LLSA hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung und von Änderungsanträgen, die den LLSA betreffen zu erfolgen.

Der LLSA tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

§ 3 Aufgaben des LLSA

- 3.1 Der LLSA fasst Beschlüsse von grundsätzlicher, weitreichender und nachhaltiger Bedeutung für den Leistungssportbereich. Beschlüsse die durch das Präsidium des VVRP bestätigt oder beschlossen werden müssen bereitet der LLSA vor und reicht diese zur entsprechenden Verabschiedung ein.

- 3.2 Der LLSA ist zuständig für

- a) die Erarbeitung, Änderung der Landesleistungssportordnung und ggf. erforderlicher Durchführungsbestimmungen,
- b) Aus- und Fortbildung von leistungsfähigen Spieler/innen aller Klassen,
- c) Bildung, Förderung und Betreuung von Auswahlmannschaften und deren Spielbetrieb, sowie von Leistungskadern als Basis für solche Mannschaften,
- d) Einsatz der zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlichen Lehrkräfte bzw. Leistungstrainern,
- e) Auswahl, Beschaffung und Verwaltung der Ausrüstungsgegenstände für einen Leistungstrainings- und Spielbetrieb, in Abstimmung mit gleichgelagerten Belangen des Lehrausschusses und unter Mitwirkung des Präsidiums. Die Verfahrensdetails regelt die Finanzordnung, insbesondere §6 der FO.

Zusammenarbeit mit den für diesen Fachbereich maßgeblichen weiteren Landesausschüssen und anderen Institutionen.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des LLSA

- 4.1 Ausschussvorsitzender

- a) Der Vorsitzende des LLSA ist der hauptverantwortliche Funktionär für den Nachwuchsleistungssport im VVRP und leitet den LLSA.
- b) Er ist berechtigt, alle diesbezüglichen Entscheidungen zu treffen, sofern nicht durch die Satzung und Ordnungen des VVRP andere Zuständigkeiten bestimmt sind.
- c) Der LLSA-Vorsitzende vertritt die Interessen des Leistungssports und der Auswahlmannschaften im VVRP.
- d) Er ist den im VVRP tätigen Trainern fachlich vorgesetzt und ihnen gegenüber weisungsberechtigt.
- e) Der LLSA-Vorsitzende spricht Berufungen zu Repräsentativvorhaben des VVRP aus. Er schlägt geeignet erscheinende Nachwuchskräfte für die Nominierung zum Bundeskader vor.
- f) In dringenden Fällen kann der Ausschussvorsitzende alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß dieser Ordnung der LLSA berechtigt ist. Die Dringlichkeit ist dem Präsidium und dem LLSA innerhalb von 3 Tagen nach Treffen der Entscheidung mit Begründung bekannt zu geben.

- 4.2 Ausschussmitglieder
- a) Die Mitglieder des LLSA beteiligen sich aktiv an der Lösung der an den Ausschuss gestellten Aufgaben. b) Dazu zählen insbesondere die
- regelmäßige Teilnahme an den Zusammenkünften des LLSA,
 - Übernahme und Erfüllung von Aufträgen,
 - Wirkung als Multiplikator für den Leistungssport im VVRP gegenüber seinen Mitgliedsvereinen und anderen Organisationseinheiten.

§ 5 Leistungssportförderung

- 5.1 Ziel der Leistungssportförderung im VVRP ist die Unterstützung einer leistungssportorientierten Breite durch besondere Initiativen und Maßnahmen, die Sichtung und Förderung der Spitztalente im Landesverband und die Repräsentation des VVRP durch die Landesauswahlmannschaften, die die Basis für die Nationalmannschaften sind. Darüber hinaus soll der Gedanke des Leistungssports mit den Landesauswahlspieler/innen als Multiplikatoren in die Vereine getragen werden.
- 5.2 Die Leistungsförderung erstreckt sich auf Spieler/innen, die international als Junior/innen spielberechtigt sind, solange der DVV oder die DVJ für Landesauswahlmannschaften dieser Jahrgänge Wettbewerbe durchführen.
- 5.3 Auswahlspiele und Auswahlmaßnahmen der Landesauswahlmannschaften des VVRP und des DVV, soweit Spieler/innen aus VVRP-Vereinen daran beteiligt sind, gelten als Repräsentativvorhaben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde durch den VVRP-Verbandstag am 15.06.2019 in Kraft gesetzt.